

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

NORDRHEIN-WESTFALEN

Grundlage

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)

Anspruch

- Mindestens 5 Tage pro Jahr, einmalig übertragbar
- Azubis mindestens 5 Tage während gesamter Ausbildung

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 3 Wochen nach Antragstellung, schriftlich und begründet
- Nach Fristende gilt Antrag automatisch als genehmigt

Besonderheiten

- Seminare dürfen nicht mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden; einzige Ausnahme sind Gedenkstättenfahrten
- Für Azubis müssen Veranstaltungen während den ersten beiden Dritteln der Ausbildung stattfinden